

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 14.10.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demen erlassen:

Artikel 1

Im § 2 – Rechte der Einwohner- wird im Absatz 3 der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der § 4 „Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

§ 4 Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus allen Mitgliedern der Gemeindevertretung. Er befasst sich vor allem mit dem Finanz- und Haushaltswesen, den Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben.

2. Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss

Der Wirtschafts- Bau- und Umweltausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Seine wesentlichen Aufgaben umfassen die: Flächennutzungsplanung, die Bauleitplanung, die Wirtschaftsförderung, die Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten sowie die Denkmalpflege und Umweltfragen.

3. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Er beschäftigt sich vorrangig mit den Personal- und Organisationsfragen, der Kulturförderung, der Kita, Sozialfragen und den Senioren.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

Artikel 3

3...Der § 6 „Entschädigungen“ erhält folgende Fassung:

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Fraktion sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie berufen wurden und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (3) Die Bürgermeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € monatlich. Im Krankheitsfall und bei urlaubsbedingter Abwesenheit wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt.
- (4) Der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin erhält monatlich 140,00 €, der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin erhält monatlich 70,00 €. Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 40 €. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs.3, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach sechs Wochen Vertretung erhält der Stellvertreter die volle Aufwandsentschädigung nach Abs.3. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich.
- (6) Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden anhand der Sitzungsprotokolle festgestellt und vierteljährlich gezahlt.

Artikel 4

.Der § 7 „Öffentliche Bekanntmachungen“ erhält folgende Fassung:

§7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Demen, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde Demen unter der Bezugsadresse: Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGBs werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich

und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Bekanntmachungskästen

- für den Ortsteil Kobande: Crivitzer Chaussee 19e
- für den Ortsteil Venzkow: Bushaltestelle, Kölpiner Straße
- für den Ortsteil Burbeck: Bushaltestelle, Lindenhain
- für Demen Wohngebiet Am Demener Bach
- für Demen Dorf Altes Spritzenhaus
- für Demen Wohngebiet: Ziolkowskiring 35

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Demen, *24.11.2014*

H. Sprenger
H. Sprenger
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Demen wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 13.11.2014 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Hiermit wird die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Demen öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.